

von acht Tagen erhoben werden. Sie ist bei der verfügbaren Stelle einzureichen. Diese kann aufschiebende Wirkung zulassen.

§ 4*

(1) Die Leiter der Betriebe und der im § 3 Abs. 4 genannten Stellen haben für eine derartige betriebliche Ausrüstung und Überwachung zu sorgen und diejenigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung von Giften und Gefährdungen der Beschäftigten und der Bevölkerung weitestgehend ausschließen.

(2) Gifte sind unter besonderen Überwachungs- und Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren.

IV.

Aufbewahrung der Gifte

§ 5

(1) Vorräte an Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten Giftpflanzen, in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Sie dürfen weder über, unter, noch unmittelbar neben Nahrung-, Genuß- oder Futtermitteln aufbewahrt werden.

(2) Zur Aufbewahrung von Farben sowie der in den Abteilungen 2 und 3 aufgeführten festen, an der Luft nicht feucht werdenden oder verdunstenden Stoffe dürfen Schiebläden, die mit einem Deckel versehen und von festen Füllungen umgeben sind, verwendet werden. Ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts muß ausgeschlossen sein.